

Archiv 04.08.1
Geschäft 2017-29
Status öffentlich
Stossrichtung 1 Wohnkleinstadt im Grünen / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 2017

**Bauplanung, Schutzmassnahmen
Naturschutzobjekte
Leitungsbau durch Umgebungsschutzzonen IIA, Parzelle Nr. 5400 und 5421**

Ausgangslage

Die EKZ, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, beabsichtigt im Herbst 2017 eine Versorgungsleitung zwischen der Trafostation (TS) Mösli und der TS Bungert zu bauen. Die projektierte Leitung verläuft innerhalb der Parzellen Nr. 5400 (Eigentümer: Kanton Zürich), sowie Nr. 5421 (Eigentümer: Gemeinde Bassersdorf) dem Strassenrand entlang. Der Abstand zur asphaltierten Strasse „im Juchen“ beträgt zwischen 1 und 3 Meter.

Beide Parzellen befinden sich in Umgebungsschutzzonen IIA der kommunalen Schutzverordnung für Naturschutzobjekte der Objekte Trockenstandort E (TE) Kiesgrube Juchen und Trockenstandort B (TB) Wiese in der Bärwis. Gemäss dem kommunalen Schutzverordnungsreglement vom 1. November 2010, Art. 13 und Art. 14, sind in den Zonen I und IIA alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden. So ist das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Ebenso das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

Gemäss Art. 21 der kommunalen Schutzverordnung kann der Gemeinderat unter Bedingungen Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse oder überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

Erwägung

Dem Strassenrand entlang wurden in den Parzellen Nr. 5400 und 5421 bereits ein Trasse der Swisscom sowie ein Steuerkabel der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck verlegt. Müssten die EKZ hingegen entlang der Naturschutzgebiete in der Strasse bauen (Länge: 380 Meter), hätte dies gemäss Angaben EKZ Mehrkosten von ungefähr CHF 72'000 zur Folge, was als unverhältnismässig beurteilt wird.

Demzufolge, und da es sich um Magerwiesen handelt, kann der EKZ eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, damit das projektierte Leitungstrasse parallel zum Steuerkabel verlegt werden kann.

Aus Sicht des Naturschutzes werden nachstehende Auflagen gestellt. Diese wurden vom Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Bassersdorf, René Gilgen, aufgelistet.

- _ Die Flächen der kommunalen Schutzverordnung müssen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- _ Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken.

- _ Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- _ Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- _ Die Grabarbeiten dürfen zu keinen Geländeänderungen genutzt werden, die steileren Wiesenborde müssen erhalten bleiben, dürfen nicht ausgeebnet werden.
- _ Die Bauphasen sind frühzeitig mit dem Naturschutzbeauftragten und den Bewirtschaftern abzusprechen. Die Bauarbeiten sollen möglichst im September/Oktober durchgeführt werden.
- _ Der ökologische Ersatz ist in Form von Aufwertungsmassnahmen vor Ort zu leisten. Die Detailplanung ist mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten abzusprechen.
- _ Die Begrünung der Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten zu erfolgen (möglichst Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen).
- _ Aufkommende Problempflanzen im Bauperimeter werden auf Kosten des Bauherrn bekämpft. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) werden durch den Bauherrn übernommen.
- _ Die Bauarbeiten in diesen Naturschutzabschnitten sind durch den kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu begleiten.
- _ Der Start der Bauarbeiten ist der Gemeinde und dem kommunalen Naturschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- _ Nach Fertigstellung ist die Gemeinde und der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem EKZ wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, damit diese ihr projektiertes Trasse „Neubau Verbindung TS Mösli – TS Bungert“, parallel zum Steuerkabel der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck durch die in der Umgebungsschutzzone IIA liegenden Parzellen (Objekte TE Kiesgrube Juchen und TB Wiese in der Bärwis), Kataster Nr. 5400 und 5421, verlegen können.
2. Die am Leitungsbau beteiligten Unternehmen haben die Naturschutz-Auflagen zu befolgen. Das EKZ haftet für die korrekte Ausführung und kommt für die ihnen anrechenbaren Kosten auf.

Beschluss
vom 7. März 2017
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Mitteilung an:

- _ EKZ (durch Abt. B + W)
- _ Bereichsleiter Liegenschaften
- _ Bereichsleiter Finanzen
- _ Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- _ Akten

Beilagen:

- _ Entwurf Projektplan EKZ „Neubau Verbindung TS Mösli – TS Bungert“

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Ueli Meier, Tel. 044 838 85 27, ueli.meier@bassersdorf.ch